

**1970 - 2020**

**50 Jahre**

**Deutsche Gesellschaft für**

**Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V.**

Herausgegeben von

**ANDREAS BAUEROCHSE**

**GERFRIED CASPERS**

**JÜRGEN GÜNTHER**



TELMA Beihefte zu den Berichten der  
Deutschen Gesellschaft für Moor- und Torfkunde 6

ANDREAS BAUEROCHSE, GERFRIED CASPERS, JÜRGEN GÜNTHER (Hrsg.)

1970-2020 - 50 Jahre Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V.

TELMA Beihefte zu den Berichten der Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V.  
Band 6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Andreas Bauerochse, Gerfried Caspers, Jürgen Günther (Hrsg.)

1970-2020 - 50 Jahre Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V.

Im Selbstverlag der DGMT, Hannover 2020

(TELMA Beihefte zu den Berichten der Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V.  
Band 6) ISSN 0340-4927

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.  
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Redaktion: Andreas Bauerochse, Gerfried Caspers, Jürgen Günther, Sabine Jordan, Ulla Hullmann, Jutta Zeitz

Grafik Satz, Layout und Umschlaggestaltung  
Johanna Hilzendecker, Deniz Köse

Druck QUBUS media GmbH  
gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Abbildungsnachweise bei den jeweiligen Beiträgen  
Für den Inhalt der Beiträge und die Einholung der Urheberrechte in Wort und Bild sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Alle Rechte vorbehalten

Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, CD-ROM, DVD, Internet oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2020

Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde (DGMT) e.V.

Stilleweg 2

30655 Hannover

[www.dgmt-ev.de](http://www.dgmt-ev.de)

ISSN 0340-4927

# Torf als (nachwachsender) Rohstoff?

---

JÜRGEN GÜNTHER

---

In Westeuropa begannen die Niederländer ab etwa 1000 n.Chr. in ihren riesigen Niedermoorgebieten als erste mit der Brenntorfgewinnung unter Wasser. Das Bevölkerungswachstum und der steigende Bedarf an Heizmaterial führte dazu, dass man ab 1550 n.Chr. auch die Hochmoore als Brennstofflieferanten entdeckte. Bis dahin wurde der Torf in den Hochmooren nur von der regionalen Bevölkerung in geringem Umfang gewonnen. Die Torfgewinnung war aus heutiger Sicht als nachhaltige Wirtschaftsweise anzusehen. Die Flächen wurden nur vorübergehend oberflächlich entwässert, und nach Beendigung des Torfabbaus wurde der zuvor abgetragene Bunk, die Vegetationsdecke nebst Akrotelm, wieder aufgebracht. Das Wachstum der typischen Moorvegetation, überwiegend Sphagnen, setzte sich fort, sobald wieder ausreichend Wasser zur Verfügung stand (VAN DER HOEK 1984).

Erst mit der sich von den Niederlanden nach Osten ausbreitenden Fehnkultur blieb diese spontane Renaturierung der

abgetorften Flächen aus. Teilflächen der Moore wurden nun in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt. Der zuvor beiseite geräumte Weißtorf wurde mit dem Sand des Untergrundes, Stallmist und städtischem Abfall vermengt, die Moore wurden Siedlungsraum (OVERBECK 1975). Später gewann man nicht mehr nur den stark zersetzten Schwarztorf als Brenntorf, auch der nur wenig zersetzte Weißtorf fand jetzt Verwendung als Einstreu in den Stallungen. Stroh war ein rares Gut und so fand der Weißtorf einen immer größer werdenden Abnehmerkreis (VAN DER HOEK 1984).

Mit der Erfindung der Dampfmaschine und ihrem Einsatz als Kraftmaschine, ab etwa 1865, wurde es möglich, auch Bagger bei der Brenntorfgewinnung einzusetzen. Damit konnten die gewonnenen Torfmengen deutlich gesteigert und gleichzeitig die Qualität erhöht werden. Neben den Haushalten kamen Abnehmer aus der Industrie hinzu. Ziegeleien, Glashütten und Eisenhütten litten zunehmend unter Brennstoffknappheit, denn

Haus- und Schiffsbau bedurften großer Holz mengen, so dass Holz als Brennmaterial zu einem teuren Gut geworden war. Hinzu kamen Borkenkäferkalamitäten in den Fichtenwäldern Europas, die zu einer zusätzlichen Verknappung des Holzes führten (RIEM 1794).

Die zunehmende Erschließung der Hochmoore als Siedlungsraum führte im 17. Jahrhundert zur Ausdehnung der Moorbrandkultur. Die Folge war ein Verlust an Torfsubstanz, und die starke Rauchentwicklung führte zu gesundheitlichen Problemen der Bevölkerung und hatte Einfluss auf das regionale Klima (ARENDS 1826). Der auf den Flächen angebaute Buchweizen, ein Knöterichgewächs, ist frostempfindlich. Da es auf den Hochmoorflächen auch in den Sommermonaten zu Bodenfrost kommen kann, waren die Erträge keinesfalls sicher, denn es konnte zu Missernten kommen (ARENDS 1826).

Dennoch hatte der Staat ein großes Interesse daran, das Moorö dland in Wert zu setzen und land- und forstwirtschaftlich zu nutzen. Und so erließ Friedrich der Große am 22. Juli 1765 für das Fürstentum Ostfriesland und das Harlinger Land das „Urbarmachungsedikt“. Das Edikt erklärte „Wüsteneien“, das waren Moor- und Heideflächen mit nicht geklärten Besitzrechten, zum Eigentum des Staates und verbot auf diesen Flächen das Moorbrennen. Diese nun dem Staat gehörenden Flächen konnten als Kolonate zur Besiedlung und Kultivierung erworben werden (Abb. 1).

Als der Druck auf die Hochmoore als Brennstoff- und später auch als Weißtorflieferant sowie als Siedlungsraum beständig weiter zunahm, wurden zu Beginn des letzten Jahrhunderts verschiedene Moorschutzgesetze erlassen, die die Torfgewinnung regelten und – anders als in der heutigen Naturschutzgesetzgebung – eine vorteilhafte land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung sicher stellen sollten. Das erste Moorschutzgesetz verkündete Preußen für die Provinz Hannover am 4. März 1913. Das Gesetz legte fest, dass Flächen von mehr als 25 Hektar nach der Torfgewinnung nur in der Weise genutzt werden durften, dass die Möglichkeit ihrer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung gesichert war. Mit dem Antrag auf Genehmigung mussten bei der vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmten sachverständigen Stelle, dem Bezirksausschuss und einem Meliorationsbaubeamten, entsprechende Pläne und Erläuterungen eingereicht werden. Davon ausgenommen war ausdrücklich die Gewinnung von Torf für die eigene Haushaltung (PREUSSISCHE GESETZSAMMLUNG Nr. 8 1913, Abb. 2).

Am 20. August 1923 modifizierte Preußen für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein das Moorschutzgesetz, das nun bereits für zusammenhängende Moorflächen von mehr als 10 Hektar Gültigkeit hatte (PREUSSISCHES STAATSMINISTERIUM 1923, Abb. 3).



wegen

# Urbarmachung

der

in Unserm Fürstenthum Ostfriesland

und dem

Harlinger - Lande

befindlichen

## Süsteneyen,

woben zugleich die

### PRINCIPIA REGULATIVA

festgesetzt werden,  
nach welchen

bey Ausweisung der wüsten Feldern

und

bey Entscheidung der darüber entstehenden

Streitigkeiten

zu verfahren.

De Dato Berlin den 22. Julii 1765.

Durch gedruckt bey Herman Lappert, Königl. Preuss. Ostfriesischen privilegirten  
Buchdrucker.

Abb. 1: Titelblatt des Urbarmachungsedikts Friedrich des Großen für das Fürstentum Ostfriesland und das Harlinger Land vom 22. Juli 1765

Am 25. Februar 1920 setzte der Freistaat Bayern das Gesetz über die Torfwirtschaft in Kraft. Es hatte bis 1969 Gültigkeit und gab dem Freistaat die rechtliche Handhabe zur Enteignung von Moorflächen. Die zuständigen Behörden konnten im öffentlichen Interesse bestimmen, dass Torf aus geeigneten Moorflächen abgebaut wurde oder den Abbau in Auftrag geben (FREISTAAT BAYERN 1920).

Der Freistaat Oldenburg erließ am 1. Juli 1929 sein Moorschutzgesetz (FREISTAAT OLDENBURG 1929). Darin wurde in § 1 das Abbrennen der Oberfläche von Moorgrundstücken zum Zwecke der nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung im Wege der Moorbrandkultur verboten. § 2 legte fest, dass die Abtorfung von Moorgrundstücken nur in der Weise erfolgen darf, dass die Möglichkeit einer vorteilhaften land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung der abgetorften Flächen gesichert ist. § 3 regelte die Nachfolgenutzung, indem er festschrieb, dass bei der Abtorfung von Hochmooren die oberste Moorschicht (Bunkerde und Weißtorf) in einer Stärke von mindestens 50 cm, gemessen unter Berücksichtigung des Sackmaßes, auf die abgegrabene Fläche gebracht und dort eingeebnet werden musste (FREISTAAT OLDENBURG 1929).

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs bekamen die Hochmoore eine besondere Bedeutung als Siedlungsraum. Damals galt es, für über 12 Mio. Flüchtlinge

aus den deutschen Ostgebieten Siedlungs- und Lebensraum zu schaffen, und die Versorgung mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Eine Maßnahme, den Bedarf zu decken war, die möglichst schnelle und umfassende Melioration der Moore. Als umfänglichstes Projekt sei hier der Emslandplan genannt, dessen Umsetzung in den 1950er Jahren begann und an dessen Ende, 1989, rund 128.000 ha ehemaliger Moorflächen in Kulturland überführt worden waren.

### Torf als nachwachsender Rohstoff – die Rolle der DGMT bei der Etablierung der ersten Projekte

Welche Möglichkeiten haben wir, um wenig zersetzten Hochmoortorf als nachwachsenden Rohstoff produzieren zu können? Diese Frage, die heute allen Ortes zu hören ist, ist keinesfalls neu und wurde in den Reihen der DGMT schon in den 1970er Jahren diskutiert. Nachdem über Jahrhunderte die Melioration des „Moorödlands“ gesellschaftspolitisch gewollt und mit großem Aufwand und – aus Sicht ihrer Protagonisten – großem Erfolg betrieben worden war, setzte in Westdeutschland zum Ende des 20. Jahrhunderts ein Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung dieser Landschaftsräume ein. Das Streben nach Artenschutz und Erhalt der Biodiversität, in jüngerer Vergangenheit auch der Klimaschutz, führten zu der immer stärker werdenden gesellschaftspolitischen Forderung nach Moorschutz. Ein erster

# Preussische Gesetzsammlung

## — Nr. 8. —

**Inhalt:** Moorschutzgesetz, S. 29. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 31.

(Nr. 11261.) Moorschutzgesetz. Vom 4. März 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,  
für die Provinz Hannover, was folgt:

### § 1.

Grundstücke, die allein oder mit anderen eine zusammenhängende Moorfläche von mehr als 25 Hektar bilden, dürfen, soweit das Gemeinwohl unter Abwägung der Interessen der Beteiligten es verlangt, zur Gewinnung von Torf nur in der Weise benutzt werden, daß die Möglichkeit ihrer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

Die Benutzung solcher Grundstücke zur Torfgewinnung bedarf, abgesehen von den Fällen des § 2, der Genehmigung des Bezirksausschusses.

### § 2.

Einer Genehmigung bedarf nicht:

1. die Gewinnung von Torf für die eigene Haushaltung und Wirtschaft durch den Eigentümer, den Pächter, einen Torfstichberechtigten oder durch ländliche Arbeiter, welche in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu dem Eigentümer der Moorfläche stehen, soweit ihnen durch den Arbeitsvertrag die Torfgewinnung für die Zwecke ihrer eigenen Haushaltung und Wirtschaft zugesichert ist (Heuerlinge, Instleute);
2. die Gewinnung von Torf zum Zwecke des Verkaufs, wenn sie mit nicht mehr als sechs Personen und nicht mit maschineller Kraft betrieben wird.

Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Einschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von geringem Umfange, sowie kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange.

Gesetzsammlung 1913. (Nr. 11261.)

8

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1913.

Schritt in diese Richtung war sicherlich das in Niedersachsen Anfang der 1980er Jahre verabschiedete Moorschutzprogramm. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Programms war die „Renaturierung“ der abgetorften Moore nach Beendigung des Torfabbaus. Denn anders als bis dahin üblich, sollten diese nun nicht in landwirtschaftliche Folgenutzung übergehen, sondern sich wiedervernässt zu neuen Mooren entwickeln.

Damit verbunden war auch die Forderung nach einer Reduzierung der Torfnutzung. Es stellte sich die Frage nach einer zumindest teilweisen Substitution des Hochmoortorfes, insbesondere für den Erwerbsgartenbau. Denn als Ausgangssubstrat für die moderne Gemüse- und Pflanzenproduktion bildet er bis heute einen nicht ersetzbaren Grundbestandteil. Dieses Thema, das in unserer Gesellschaft heute nahezu in aller Munde ist und mit dem Kunden heute in den Gemüse- und Gartenabteilungen der Supermärkte und Gartencenter konfrontiert sind, wurde über lange Zeit nur in Fachkreisen diskutiert. Es war und ist Gegenstand eines steten Dissenses zwischen Torf- und Erdenindustrie und dem Naturschutz – und damit mitten in der DGMT.

Aber auch in anderen Regionen der Erde wurde der Schutz der Moore zunehmend zu einem Thema. In Kanada, das den Gartenbau in Nordamerika mit Hochmoortorf versorgt, führte der Torf-

abbau bei Beendigung des Abbaus zu großen vegetationsfreien Flächen. Seit den 1990er Jahren kam die Forderung auf, Moore nach Beendigung des Torfabbaus zu renaturieren. Gemeinsam mit Moorwissenschaftlern entwickelten die kanadischen Torfabbauunternehmen daher Verfahren, bei denen die kahlen Abbaufächen mit lebender Hochmoorvegetation „beimpft“ werden. Dazu wird in den Wintermonaten mittels Abtrag von Teilen der oberen Vegetationsschicht aus noch lebenden Hochmooren Pflanzenmaterial gewonnen, das dann auf den abgetorften Flächen ausgebracht wird und dort in Verbindung mit einem Wassermanagement zur Etablierung entsprechender Moorvegetation führt. Dieses Verfahren schien auch für eine Anwendung in Deutschland eine Option zu sein. Und so wurde unter dem Dach der DGMT darüber diskutiert, wie denn entsprechende Konzepte zu realisieren wären.

Bereits 1999 hatte der Verfasser dieses Beitrags Kontakt zu dem DGMT-Mitglied Hans Joosten am Botanischen Institut der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald aufgenommen. Joosten hatte in den Niederlanden in aufgelassenen Handtorfstichen lebende und wenig zersetzte Hochmoorvegetation, vorwiegend aus Sphagnen bestehend, entnommen und zur Torf-Rohstoffprüfung nach Oldenburg gegeben. Diese Proben wiesen Humifizierungsgrade nach von Post von H 1 bis H 3 auf. Das Material war damit als Mischkomponente in Kultursubstraten geeignet.



# Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923

Nr. 49.

(Nr. 12555.) Moorschutzgesetz. Vom 20. August 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1.

Moorgrundstücke, die allein oder mit anderen eine zusammenhängende Moorfläche von mehr als 10 ha Größe bilden, dürfen, soweit das Gemeinwohl unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der Torferzeugung es verlangt, zur Gewinnung von Torf nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften nur in der Weise benutzt werden, daß die Möglichkeit einer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

## § 2.

(1) Der Regierungspräsident hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung diejenigen Moorflächen zu bezeichnen, die unter Moorschutz gestellt werden. Erstreckt sich die Verordnung auf alle Moore des Bezirkes, so können im einzelnen näher zu bezeichnende Flächen von dem Moorschutz ausgenommen werden.

(2) Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen. Sie ist außerdem in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für Torfgewinnung aus den hiernach unter Moorschutz gestellten Flächen gelten die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Wege der Polizeiverordnung festzusetzenden Bestimmungen.

(4) Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann im Einzelfalle der Kreisausschuß nach Anhörung des Kulturbauamts zulassen; auf Antrag eines Beteiligten findet vorherige mündliche Verhandlung statt. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten und dem Kulturbauamt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

## § 3.

(1) Die Benutzung von Grundstücken zur Torfgewinnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, es sei denn, daß die Torfgewinnung erfolgt

1. für die eigene Haushaltung und Wirtschaft durch den Eigentümer, einen Pächter, einen Torfsichberechtigten oder durch ländliche Arbeiter, welche in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu dem Eigentümer der Moorfläche stehen, soweit ihnen durch den Arbeitsvertrag die Torfgewinnung für die Zwecke ihrer eigenen Haushaltung und Wirtschaft zugesichert ist (Heuerlinge, Instleute); daselbe gilt, soweit die Versorgung von Naturalempfangsberechtigten in Frage kommt,

2. zwar zum Zwecke des Verkaufs, aber mit nicht mehr als vier fremden, nicht im Betriebe der eigenen Landwirtschaft ständig beschäftigten Personen und nicht mit maschineller Kraft.

(2) Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Einschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, sowie kleingewerbliche Betriebe.

Abb. 3: Preussisches Moorschutzgesetz vom 20. August 1923

Auf der gemeinsamen Tagung der DGMT und der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz in Schneverdingen zum Thema „Naturschutzflächen – Torflagerstätten: Entwicklung des Hochmoorgrünlands in Niedersachsen“, berichteten Vertreter aus Greifswald im März 1999 über Torf als nachwachsenden Rohstoff. Sie stellten den aktuellen Stand der weltweiten Forschung auf dem Gebiet der „Paludikultur“ auf Nieder- und Hochmoorstandorten vor (JOOSTEN & TIMMERMANN 1999). Befördert durch die im Rahmen des 11. Internationalen Torf- Kongresses in Quebec, Kanada, im Jahr 2000 präsentierten Resultate der kanadischen Projekte wurde das Thema „Torf als nachwachsender Rohstoff“ in der DGMT erneut aufgegriffen, und zusammen mit Vertretern aus der deutschen Torfwirtschaft Überlegungen angestellt, um unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Nutzung von Torflagerstätten auf wiedervernässten Flächen Sphagnen mit dem Ziel der Nutzung zu kultivieren.

Unter der Federführung des damaligen 1. Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Moor- und Torfkunde, Jens Dieter Becker-Platen, wurde die Frage des *Sphagnum*-Anbaus auf der Jahrestagung der DGMT im Juni 1999 in Schleswig diskutiert. Hans Joosten, zur damaligen Zeit Sektionsvorsitzender der Sektion 1, Geowissenschaften, erstellte im Mai 2001 eine Projektskizze mit dem Titel: „Paludikultur“: Entwicklung eines nachhaltigen Anbauverfahrens von

*Sphagnum*, die als Grundlage für einen Antrag auf Förderung eines Forschungsvorhabens durch die DGMT bei der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe diente. Allerdings erfuhr dieser erste Antrag eine Ablehnung.

Parallel dazu kam man nach intensiven Gesprächen im Vorstand und Beirat der DGMT und im Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft (BTH) im Dezember 2000 gemeinsam zu dem Ergebnis, unter der Federführung der DGMT zunächst eine Literaturstudie durchzuführen, die die Auswertung der bis dahin publizierten Projekte und deren Ergebnisse zum Gegenstand haben sollte. Für diesen Zweck stellte die Torfwirtschaft unter Vermittlung der DGMT 30.000,- DM zur Verfügung. Beginn und Durchführung des Vorhabens „Torf als nachwachsender Rohstoff“ wurden bei einem Treffen der Herren Becker-Platen, Caspers (Moorkundler am Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, heute LBEG), Günther (Vertreter des BTH), Joosten, Timmermann, Wichtmann sowie Frau Gaudig (Universität Greifswald) am 28.02.2001 in Greifswald festgelegt. Danach sollten die Literaturauswertungen unter der Anleitung von Hans Joosten in sechs Monaten vom 1. März bis 31. August 2001 abgeschlossen sein. Die Projektträger waren die DGMT, der BTH, das NLFb und das Botanische Institut der Universität Greifswald. Die Literaturstudie wurde durch Greta Gaudig in Greifswald erstellt.

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1929.) 36. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 55. Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.  
 Nr. 56. Gesetz vom 1. Juli 1929 über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.  
 Nr. 57. Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1929 über den Schutz von Kobben (Seehunden).

#### Nr. 55.

Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg,  
 Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### I. Moorbrandkultur.

##### § 1.

Das Abbrennen der Oberfläche von Moorgrundstücken zum Zwecke der nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung im Wege der Moorbrandkultur ist verboten.

Die Studie zeigte das Potenzial des Wachstums verschiedener *Sphagnum*-Arten, teilweise auch deren Nährstoffansprüche sowie erste, meist noch wenig systematische Versuche zur gezielten Kultivierung von Torfmoosen auf. Sie bildete eine wesentliche Grundlage für mehrere sich anschließende Projekte zur Thematik der Wiedervernässung und Paludikultur der Torfmoose. Auch an der Umsetzung des ersten Projektes war die DGMT maßgeblich beteiligt. Eine auf Grundlage der Literaturstudie präzisierte Projektskizze stieß bei der damals vorwiegend in den Grenzen der konventionellen Landwirtschaft verhafteten „Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR)“ auf zunächst unverändert große Zurückhaltung, so dass unter Beteiligung der Herren Becker-Platen, Caspers, Succow (Botanisches Institut der Universität Greifswald), Joosten und Frau Gaudig bei einem Gespräch in der FNR in Gülzow-Prüzen am 17.01.2002 viel Überzeugungsarbeit zu leisten war. Letztlich führte dieser Weg jedoch zum Erfolg und damit zur Bewilligung eines zweiteiligen Forschungsprojektes: Gefäßversuche, die von Dörte Kammermann am Bodentechnologischen Institut

in Bremen durchgeführt wurden und Gewächshausversuche am Botanischen Institut der Universität Greifswald durch Greta Gaudig. In den Folgejahren begleitete die DGMT das Projekt intensiv weiter, indem über ihr Netzwerk zusätzliche Institutionen, wie beispielsweise die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Hannover-Ahlem mit Substratversuchen unter Beimischung frischen Torfmoosmaterials eingebunden wurden.

Die Literaturstudie markiert den Beginn einer bis heute bestehenden intensiven Private-Public-Partnership und interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung aller an Moor und Torf und deren Schutz und Nutzung Interessierten. Entscheidend für die weiteren *Sphagnum*-Projekte waren die initiale Literaturstudie mit Finanzierung durch die DGMT. Die ersten Labor- und Freilandversuche wurden im Rahmen eines von der FNR geförderten Forschungsvorhabens durchgeführt.

- 
- ARENDS, F. (1826): Abhandlung vom Rasenbrennen und dem Moorbrennen. 234 S.; Hannover.
- BOSE, C.A.H. (1802): Das Ganze der Torfwissenschaft theoretisch und praktisch abgehandelt. 308 S.; Leipzig.
- BURKOWSKI, B. & GÜNTHER, J. (2018): Patent – Bedeutende Pioniere im Großherzogtum Oldenburg. - 1 S.; Westrhauderfehn.
- FREISTAAT BAYERN (1920): Gesetz über Torfwirtschaft vom 25. Februar. München.
- FREISTAAT OLDENBURG (1929): Moorschutzgesetz vom 11.Juli für den Landesteil Oldenburg. Oldenburg.
- JOOSTEN, H. & TIMMERMANN, T. (1999): Torf als nachwachsender Rohstoff. – *Telma* 29: 171-181.
- OVERBECK, F. (1975): Botanisch-geologische Moorkunde. 719 S.; Neumünster.
- PREUSSISCHE GESETZSAMMLUNG NR. 8 (1913): Moorschutzgesetz vom 04.März für die Provinz Hannover. Berlin.
- PREUSSISCHES STAATSMINISTERIUM (1923): Moorschutzgesetz vom 20. August für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Berlin.
- RIEM, J. (1794): Neue theoretische Abhandlung vom gesammten Torfwesen. 178 S.; Dresden.
- VAN DER HOEK, S. (1984): Het bruine goud: kroniek van de turfgravers in Nederland. 160 S.; Amsterdam/Brüssel.